

ALTERNATIVFINANZIERUNGSGESETZ (ALTFG)

1. Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)

Durch das Inkrafttreten des AltFG wurden nunmehr die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Thema Crowdfunding festgelegt. Die rechtlichen Grundlagen wurden bereits anhand des damals vorliegenden Gesetzesentwurfes im [Newsletter 06-2015](#) dargelegt. Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Vorschläge wurden übernommen und trat das AltFG mit 01.09.2015 in Kraft. Nachstehend wird die nunmehr aktuelle Rechtslage zusammenfassend dargestellt.

Das AltFG steckt den Anwendungsbereich ab und enthält eine taxative Aufzählung der alternativen Finanzinstrumente. Das Gesetz umfasst Aktien, Anleihen, Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Genussrechte, stille Beteiligungen und Nachrangdarlehen, wobei diese, ausgenommen bei Anleihen, keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch gewähren dürfen.

Erfasst sind jene Finanzierungsformen, bei denen ein persönliches Angebot an **mindestens 150 Anleger** im Sinne des KMG gerichtet wird.

Mit Inkrafttreten des AltFG wurden insbesondere die **Investitionsschwellen für Informations- bzw. Prospektspflichten** angehoben. Im Zuge dessen wurde auch das Kapitalmarktgesetz (KMG) geändert und die Möglichkeit des vereinfachten Prospekts eingeführt. Durch die aktuelle Rechtslage sind somit folgende Wertgrenzen zu berücksichtigen:

Wertgrenzen	Informationspflichten
bis EUR 100.000,00	frei
EUR 100.000,00 bis EUR 1,5 Mio.	(generell für alle gängigen Investitionsformen) Informationsverpflichtung gemäß AltFG
EUR 250.000,00 bis EUR 5 Mio.	Spezielle Wertgrenzen für die Emission von Aktien und Anleihen nach AltFG : Prospekt light (Schema F lt KMG neu)
EUR 1,5 Mio. bis EUR 5 Mio.	(generell für alle gängigen Investitionsformen) Prospekt light (Schema F lt KMG neu)
ab EUR 5 Mio.	volle Prospektpflicht lt KMG

Die **Einzelbeschränkung** für Investitionen liegt bei EUR 5.000,00 pro Investor und pro Projekt im Zeitraum von 12 Monaten. Darüber hinausgehende Investitionen sind

für professionelle Anleger gemäß Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG) zulässig. Weiters kann dieser Betrag überschritten werden, sofern dem Betreiber der Internetplattform die Auskunft vorliegt, dass der Investor höchstens das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über 12 Monate gerechnet investiert oder, dass er maximal 10 % seines Finanzanlagevermögens investiert.

Im Sinne des Anlegerschutzes und im Hinblick auf eine gesteigerte Rechtssicherheit legen die aktuellen Gesetzesbestimmungen sowohl den Emittenten als auch den Plattformbetreibern Pflichten, insbesondere Informationspflichten auf.

Als Emittenten sind mittlere und kleine Unternehmen erfasst. Investoren können Unternehmer und Verbraucher sein. Erfasst sind von diesem Gesetz weiters Betreiber einer Internetplattform, auf der alternative Finanzinstrumente zwischen Emittenten und Anlegern vermittelt werden (Crowdinvesting-Plattform).

2. Informationspflichten der Plattformbetreiber / Emittenten

Im Newsletter 06-2015 wurde bereits auf die Änderung des KMG und die damit einhergehenden Informations- bzw. Prospektspflichten hingewiesen. Mit Inkrafttreten des AltFG wurden die **Informationspflichten** mit der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Emittenten nach dem AltFG zur Verfügung zu stellenden Informationen (**AltFG-InfoV**) konkretisiert und wird aus gegebenen Anlass nachstehend auf diese Pflichten näher eingegangen.

Emittenten und Plattformbetreiber sind nunmehr verpflichtet, ein **Informationsblatt** gemäß AltFG-InfoV zur Verfügung zu stellen. Als Beilagen sind der aktuelle Jahresabschluss bzw. die Eröffnungsbilanz, der Geschäftsplan einschließlich der Angaben des angestrebten Emissionsvolumens, das Vorgehen, wenn das Emissionsvolumen nicht erreicht wird, allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen sowie alle vom Emittenten darüber hinausgehende Angaben zur Verfügung zu stellen.

Weiters sieht das Gesetz rechtliche Vorschriften für Crowdinvesting-Plattformen vor. Diese müssen entweder die Berechtigung als **gewerblicher Vermögensberater** oder eine **Konzession für Wertpapierdienstleistungserbringungen** vorweisen, sofern keine darüber hinausgehenden Konzessionen notwendig sind. Auf den Crowdinvesting-Plattformen sind unter anderem die allgemeinen Informationen über die Plattform (Betreiber, Angaben zur Rechtsform, etc.) sowie die Auswahlkriterien der Projekte, Hinweise auf Kosten und Risiken zu veröffentlichen.

Das Informationsblatt ist durch einen unabhängigen Dritten auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit zu prüfen. Das Informationsblatt sowie der aktuelle Jahresabschluss sind den Anlegern sowie dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) zur Kenntnis zu bringen.

Emittenten bzw. Plattformbetreiber haben weiters die Verpflichtung die **Identitäten der Anleger und Emittenten** festzustellen.

Sämtliche Informationen sind **vor Vertragsabschluss** dem Anleger zur Verfügung zu stellen, da andernfalls das Gesetz ein Rücktrittsrecht für Anleger, die als Verbraucher dem KSchG unterliegen, vorsieht.

Werbeanzeigen betreffend alternative Finanzinstrumente müssen als solche klar erkennbar sein.

3. Resümee

Durch das AltFG wurden den Emittenten und Plattformbetreibern weitgehende Informationspflichten auferlegt. Insbesondere das Informationsblatt gem. AltFG-VO soll dem Anleger einen Überblick über die wichtigsten Eckdaten der Investition sichern. Ein Verstoß gegen die auferlegten Informationspflichten stellt eine **Verwaltungsstrafe** dar und ist mit bis zu **EUR 30.000,00** zu bestrafen. Des Weiteren wird dem Anleger ein **Rücktrittsrecht** eröffnet. Inwieweit die Regelungen und insbesondere die auferlegten Verpflichtungen zu einem erweiterten Anlegerschutz führen, wird die Handhabung in der Praxis zeigen.

[RAA Mag. Marlene Quass, MSc](#)
[RA DDr. Alexander Hasch](#)